

VERÄNDERUNGSSPERRE
für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 178 "Am Rosenweg in Förnbach"
der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 178 "Am Rosenweg in Förnbach" beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre bezieht sich auf die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 647, 647/2, 647/4 und 647/5 der Gemarkung Förnbach.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

[1] In dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Geltungsbereich dürfen:

- a) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, das sind u.a. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt werden bzw. dürfen bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

[2] Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4
Entschädigungsansprüche

Auf die Voraussetzung für Entschädigungsansprüche, die Geltendmachung und das Erlöschen solcher Ansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 03.06.2020
I.V.

Peter Heinzlmair
3. Bürgermeister